

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration

Nach Nr. 1.4 Spalte 2 Buchst. b) des Anhangs der bis zum 01.05.2013 geltenden Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212, 250) bedurften Verbrennungsmotoranlagen für den Brennstoff Biogas nur ab einer Feuerungswärmeleistung von einem Megawatt einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Gemäß Nr. 2.4 des Anhangs zur Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) i. V. m. § 2 Abs. 5 Satz 2 NBauO ist die Errichtung von Blockheizkraftwerken (BHKW) verfahrensfrei, d. h. sie bedarf auch keiner Baugenehmigung, soweit die BHKW nicht nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftig sind. Danach ist also bei BHKW mit einer Feuerungswärmeleistung unter einem Megawatt, die mit Biogas betrieben werden, weder eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung noch eine Baugenehmigung erforderlich, sofern das BHKW nicht als Nebenanlage Teil einer immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Biogasanlage ist.

Gemäß § 22 BImSchG sind nicht genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass

1. schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind,
2. nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden und
3. die beim Betrieb der Anlagen entstehenden Abfälle ordnungsgemäß beseitigt werden können.

Das Immissionsschutzrecht stellt damit an nicht genehmigungsbedürftige Anlagen deutlich geringere Anforderungen als an genehmigungsbedürftige Anlagen. So treffen die Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen insbesondere die sogenannten dynamischen Grundpflichten nach § 5 Abs. 1 BImSchG. Hervorzuheben sind hierbei die Vorgaben, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch die Errichtung und den Betrieb der Anlage nicht hervorgerufen werden dürfen und Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen zu treffen ist. Diese Pflichten sind dynamisch, weil sich das Maß der zu erfüllenden Anforderungen grundsätzlich nach dem Fortschritt des Standes der Technik richtet.

Betreiber nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen haben demgegenüber gemäß § 22 BImSchG schädliche Umwelteinwirkungen nur insoweit zu verhindern, als diese nach dem Stand der Technik vermeidbar sind bzw. unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf das nach dem Stand der Technik mögliche Mindestmaß zu begrenzen. Eine Pflicht zur Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen trifft sie hingegen grundsätzlich nicht, es sei denn, eine solche Pflicht wäre durch eine spezielle immissionsschutzrechtliche Verordnung auch gegenüber dem Betreiber einer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage angeordnet.

Während auch bei nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen die in Nr. 4 der Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) festgelegten Grundsätze zur Ermittlung und Beurteilung von schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionswerte) herangezogen werden sollen, gelten die emissionsbegrenzenden Anforderungen nach Nr. 5 der TA Luft für diese Anlagen nicht und können auch nicht mittelbar herangezogen werden, weil sie der Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen dienen.

Werden weder in einer Verordnung nach § 7 oder § 23 BImSchG noch in einer Verwaltungsvorschrift nach § 48 BImSchG Anforderungen an die Errichtung und den Betrieb

von Anlagen i. S. d. Immissionsschutzrechts gestellt, wird in der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungs- und Aufsichtspraxis gegebenenfalls auf technische Regelwerke privater Normungsgremien zum Stand der Technik zurückgegriffen. Für Biogasanlagen ist die Richtlinie VDI 3475 Blatt 4 „Emissionsminderung - Biogasanlagen in der Landwirtschaft“ einschlägig, die u. a. maximale Emissionswerte für dazugehörige Verbrennungsanlagen (insbes. BHKW) festlegt.

Aufgrund einer Änderung der Anlage zur 4. BImSchV sowie der Neufassung dieser Verordnung durch Artikel 1 der Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen, zur Änderung der Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte und zum Erlass einer Bekanntgabeverordnung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973) sind in erheblichem Umfang bislang nicht genehmigungsbedürftige Biogasanlagen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungspflicht unterworfen worden. Da sich das Genehmigungserfordernis auf alle vorgesehenen Anlagenteile und Verfahrensschritte, die zum Betrieb der Anlage notwendig sind, sowie auf umwelt- und sicherheitsrelevante Nebeneinrichtungen im räumlichen und betriebstechnischen Zusammenhang mit der Anlage erstreckt (§ 1 Abs.2 der 4. BImSchV), werden aufgrund der neuen Rechtslage mit der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungspflicht für Biogasanlagen nunmehr die dazu gehörenden BHKW auch dann erfasst, wenn sie unter dem Leistungswert von 1 MW Feuerungswärmeleistung nach Nr. 1.4.1.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV (i. e. die seit dem 02.05.2013 geltende Nachfolgeregelung für die bis dahin geltende o. a. Nr. 1.4 Spalte 2 Buchst. b) des Anhangs zur 4. BImSchV) liegen.

Soweit die betroffenen Anlagen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Rechtsänderung bereits errichtet waren, sind sie der zuständigen Immissionsschutzbehörde innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten der Änderung anzuzeigen. Für sie gelten nunmehr sämtliche immissions- und emissionsbezogenen Anforderungen an immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen.

Anforderungen zur Emissionsbegrenzung im Hinblick auf Staub, gasförmige anorganische Stoffe, organische Stoffe, krebserzeugende, erbgutverändernde oder reproduktionstoxische Stoffe etc., die grundsätzlich für alle immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlagen gelten, enthält Kapitel 5.2 der TA Luft. Für bestimmte Anlagenarten sind im Kapitel 5.4 der TA Luft spezifische Emissionsbegrenzungen festgelegt, die nur für die jeweilige Anlagenart vorrangig gelten. Für Verbrennungsmotoranlagen, in denen Biogas zur Erzeugung von Strom eingesetzt wird, sind die emissionsbegrenzenden Anforderungen der Ziffer 5.4.1.4 einschlägig. Dort wird beispielsweise für Formaldehyd ein Grenzwert von 60 mg/m³ vorgegeben. Grundsätzlich gelten diese Anforderungen nicht für die nicht immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlagen. Die Vorsorgeanforderungen der TA Luft können aber unter bestimmten Voraussetzungen, wie z. B. eine besondere Immissionssituation, als Erkenntnisquelle für verwaltungsrechtliche Entscheidungen hinsichtlich der Reichweite der o. a. Betreiberpflichten nach § 22 BImSchG im Einzelfall herangezogen werden.

Bezüglich Formaldehyd ist in einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe zum Immissionsschutz - LAI – ferner ein Beschluss gefasst worden, dass die Voraussetzung für die Gewährung einer im Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (EEG) verankerten Zusatzvergütung bei biogasbetriebenen Verbrennungsmotoranlagen u. a. ein maximaler Emissionswert von 40 mg/m³ (bezogen auf 5 % O₂) im Abgas ist.

Neben den immissionsschutzrechtlichen Vorschriften verlangt § 13 der NBauO ganz allgemein, dass bauliche Anlagen, zu denen auch BHKW zählen, u. a. so beschaffen sein müssen, dass Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht entstehen. Konkrete emissions- oder immissionsbezogene Vorschriften und Grenzwerte existieren im Bauordnungsrecht nicht. Es kann auch nicht dort ergänzend herangezogen werden, wo bundesrechtliche Vorschriften des Immissionsschutzes unterhalb bestimmter Schwellenwerte keine Regelungen getroffen haben.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1: Es gibt keine landesspezifischen Regelungen zur Begrenzung der Emissionen aus Biogas-BHKW. Zur Konkretisierung der Betreibergrundpflicht nach § 22 Abs.1 Nr. 1 BImSchG, nach dem Stand der Technik vermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen zu verhindern, können die Emissionswerte der Richtlinie VDI 3475 Blatt 4 „Emissionsminderung - Biogasanlagen in der Landwirtschaft“ herangezogen werden. Die VDI-Richtlinie sieht für Anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von weniger als 1 MW in Abhängigkeit von der Motorenart folgende Grenzwerte vor:

Schadstoff	Zündstrahlmotor	Gas-Ottomotor
Gesamtstaub (mg/m ³)	50	-
Stickstoffoxide (g/m ³)	1,5	0,5
Kohlenmonoxid (g/m ³)	2,0	1,0
Formaldehyd (mg/m ³)	60	60

Zu 2: Nein.

Zu 3: Seitens der Landesregierung wird derzeit kein Handlungsbedarf gesehen.